

ADVOKATURBUREAU
BRUNNER GEISER DUDLI
Hinterlauben 12, CH-9001 St. Gallen
Tel +41 (0)71 222 61 83 Fax +41 (0)71 222 61 40
www.hinterlauben12.ch

DR. HANS BRUNNER
Postkonto 90-5757-3

DR. HANSPETER GEISER*
Postkonto 90-3818-6
Büro Teufen:
Steinwilslenstrasse 36, 9052 Niederteufen
Tel +41 (0)71 333 12 81

DR. DAVID BRUNNER*
Postkonto 90-113115-6

DR. ANDREAS DUDLI*
Postkonto 85-682417-1

* Mitglieder des Schweiz. Anwaltsverbandes

St. Gallen, 10. Oktober 2012
GE/lc-212530

**Frage vom 8. Oktober 2012;
Bauwerksbeschädigungen durch An- bzw. Durchbohren der Bewehrung**

Sehr geehrter Herr

Sie haben mir mit E-Mail vom 8. Oktober 2012, in den zusammen geführten Telefongesprächen und mit einigen ergänzenden Unterlagen die Problematik geschildert.

1. Ausgangslage und Fragestellung

Sie arbeiten mit dem Kompetenzzentrum Fassaden- und Metallbau an der Hochschule Luzern für Technik und Architektur zusammen. Es soll gelegentlich ein neues System zum Versetzen von Vorhängefassaden aus Naturstein vorgestellt werden. Grundlage ist ein patentierter Maueranker, der nur den Überdeckungsbereich der Bewehrung in Stahlbetonwandscheiben, Stützen und Riegeln beansprucht. Im Gegensatz zu den bisherigen Systemen zum Versetzen von Vorhängefassaden mit Mörtel- bzw. Spreizdübeln soll dadurch die Sicherheit im Fassadenbau durch Vermeidung des An- bzw. Durchbohrens der Bewehrung erhöht werden.

Am 30. November 2012 findet unter dem Titel "*Fassade 2012*" ein internationales Fassadensymposium statt. Das Kompetenzzentrum Fassaden- und Metallbau der Hochschule Luzern Technik und Architektur (Prof. Dr. Andreas Luible) ist derzeit mit

Tests bezüglich des neuen Fassadenbefestigungssystems befasst. Bis anhin ist dieses bewusst noch nicht beworben worden.

In juristischer Hinsicht ist die Frage aufgeworfen worden, wie in der Schweiz zivil- und strafrechtlich bis anhin gebräuchliche Fassadenbefestigungssysteme beurteilt werden. Diese beinhalten im Rahmen der Fertigstellung der Fassade und der dazu nötigen Bohrungen in Tragkonstruktionen offenbar die Gefahr, dass die Bewehrung des Stahlbetons zerstört oder gar zerschnitten wird und damit die Standsicherheit des Gebäudes insbesondere bei Auftreten von Querkräften (z.B. bei Erdbeben) beeinträchtigt wird oder fehlt.

2. Massgebende Rechtsgrundlagen

A. Strafrecht

Massgebend dürften die Art. 227 StGB (Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes) und Art. 229 StGB (Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde) allenfalls in Zusammenhang mit Art. 117 StGB (fahrlässige Tötung) resp. Art. 125 StGB (fahrlässige Körperverletzung) sein. Wer fahrlässig den Einsturz eines Bauwerks verursacht und dadurch Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, macht sich nach Art. 227 StGB strafbar. Wer fahrlässig bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerks **die anerkannten Regeln der Baukunde** ausseracht lässt und dadurch Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, macht sich nach Art. 229 StGB wegen Verletzung der Regeln der Baukunde strafbar. Die Anwendung letzterer Norm setzt nicht voraus, dass tatsächlich jemand zu Schaden kommt. Es genügt eine blosser Gefährdung von Leib und Leben. Dieser Strafnorm sind alle mit der Planung, Bauleitung und Ausführung betrauten Personen unterworfen.

Bei beiden Strafbestimmungen verjährt die Strafverfolgung in 7 Jahren (Art. 97 Abs. 1 lit. c). Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt. Massgebend ist der Zeitpunkt des tatbestandsmässigen Verhaltens, nicht der Zeitpunkt des Eintritts des allenfalls zur Vollendung des Delikts erforderlichen Erfolgs (Einsturz oder ähnliches).

B. Zivilrecht

Haftungsgrundlagen für (Tragwerk) Planer, Architekten, Bauunternehmer und Eigentümer sind einerseits die abgeschlossenen Verträge (z.B. LHO SIA beim Planer, SIA 118 beim Bauunternehmer) andererseits die Bestimmungen von Art. 397ff OR, Art. 363ff OR und Art. 58 OR hinsichtlich des Eigentümers und dazu eine allfällige ausservertragliche Haftung gestützt auf Art. 41ff OR.

C. „Anerkannte Regeln der Baukunde“

In allen Fällen spielen die anerkannten Regeln der Baukunde und darin beinhaltet die anerkannten Regeln der Technik eine wesentliche Rolle. Als anerkannt gilt eine technische Regel dann, „wenn sie von der Wissenschaft als theoretisch richtig erkannt wurde, feststeht und sich nach einer klaren Mehrheitsmeinung von fachkompetenten Anwendern in der Praxis bewährt hat“. Bei Neubauten dürften die SIA Normen ohne weiteres vom Richter als anerkannte Regeln der Baukunde qualifiziert werden. Öfters finden sich auch Hinweise in den kantonalen Baugesetzen oder in Richtlinien der SUVA, ETH, EMPA oder weiterer mit Bautechnik befasster Organisationen. Schwieriger ist die Beurteilung bezogen auf bereits erstellte Bauten. Die Diskussion darüber hat sich in letzter Zeit im Zusammenhang gerade mit der Frage der Erdbebensicherheit und der Frage nach nachträglicher Pflicht zur "Erdbebenertüchtigung" bestehender Gebäude akzentuiert. Diesbezüglich sind die Hauseigentümer in der Pflicht. Entsprechend finden sich vom Bundesamt für Umwelt BAFU mit der Stiftung für Baudynamik und Erdbebeningenieurwesen herausgegebene Merkblätter.

3. Vorläufiges Fazit

Sowohl Architekten, Bauingenieure wie auch Unternehmer als Ersteller einer Baute sind gehalten, die anerkannten Regeln der Baukunde strikte zu beachten. Andernfalls verletzen Sie ihre Sorgfaltspflichten und werden haftbar. Auch wenn umstritten ist, ob und wie weit die SIA Normen und Richtlinien verbindlich resp. Ausdruck der Regeln der Baukunde sind, neigen sowohl die Straf- wie auch die Zivilrichter dazu, von deren Verbindlichkeit auszugehen.

Eine bewusst in Kauf genommene Fehlerhaftigkeit einer Baute und deren Bestehenlassen in einem fehlerhaften Zustand kann zulasten des Eigentümers zur Werkeigentümerhaftung nach Art. 58 OR führen. Sollte der Eigentümer das als fehlerhaft erkennbare Objekt verkaufen, so riskiert er zudem, gemäss Art. 197 evt. auch Art. 199 OR für einen erheblichen Minderwert (z.B. entsprechend den Kosten für die Wiederherstellung einer genügenden Tragsicherheit) aufkommen zu müssen.

Ich hoffe Ihrem Wunsch, eine 1. juristische Antwort, die nicht zu umfangreich ausfallen sollte, gerecht geworden zu sein. Die Justiz wird erst im Schadenfall zum Zuge kommen (vgl. Hallenbadunglück Uster, versch. andere Deckeneinstürze). Im Vordergrund stehen strafrechtlich der Tatbestand des fahrlässigen ausser Acht lassens der anerkannten Regeln der Baukunde durch Planer, Architekten, Bauleiter und Bauführer sowie zivilrechtlich die Verletzung von

damit einhergehenden Sorgfaltspflichten der am konkreten Bau Beteiligten (Auftragsrecht, Werkvertragsrecht) sowie die Kausalhaftung des Werkeigentümers/Bauherrn (Art. 58 OR). Ob der Schluss gezogen werden muss, dass mit herkömmlichen Systemen befestigte Fassadenbauteile zufolge der bei nicht sorgfältiger Erstellung und Prüfung gegebenen und offenbar bekannten Risiken (Beschädigung der Bewehrung und mögliche Beeinträchtigung der Statik) grundsätzlich zurückgebaut werden müssen, erscheint offen. So muss, vorausgesetzt, es liegen klare Handlungsanweisungen an die Ersteller der Fassaden vor, juristisch m.E. nicht davon ausgegangen werden, dass die Fassadenersteller unfachgemässe und weisungswidrige Arbeit leisten. Hingegen dürften Bauherrschaften und Architekten zur Vermeidung eigener Haftbarkeit gut daran tun, sich mit der nachträglichen Prüfung auf eingetretene Beschädigungen der Bewehrung zu befassen. Wieweit dies nachträglich technisch möglich ist, entzieht sich allerdings meiner Kenntnis.

Ich stehe Ihnen gerne auch mündlich für weitere Auskünfte zur Verfügung. Ich weise allerdings darauf hin, dass ich, wie Sie wissen, vom 15. Oktober bis zum 16. November ausland-abwesend bin.

Freundliche Grüsse



Dr. Hanspeter Geiser